

III ZR 101/63

2177 087

V e r k ü n d e t
am 16. April 1964
[REDACTED], Justizangestellter
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Rechtsanwalts Dr. Hermann P [REDACTED] in S [REDACTED],
O [REDACTED] str. [REDACTED],

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

g e g e n

das Land B a d e n - W ü r t t e m b e r g ,
vertreten durch das Innenministerium,

- Beklagter und Revisionsbeklagter,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die mündliche Verhandlung vom 20. Februar 1964 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Pagendarm sowie der Bundesrichter Dr. Beyer, Dr. Hußla, Gähtgens und Dr. Reinhardt für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des 1. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Stuttgart vom 19. April 1963 aufgehoben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten dieses Revisionsverfahrens, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der im Jahre 1890 geborene Kläger hatte als württembergischer Beamter auf Lebenszeit zuletzt im höheren Verwaltungsdienst die Stellung eines Amtmannes bei dem Oberamt in Künzelsau bekleidet. Im Jahre 1927 wurde er wegen einer Lungenerkrankheit als dienstunfähig in den Ruhestand versetzt; danach war er als Rechtsanwalt tätig. Nach seiner Zurruesetzung bezog der Kläger einige Jahre Ruhegehalt. Im Jahre 1932 trat im Zuge von Sparmaßnahmen das Württembergische Innenministerium an den von ihm wieder für dienstfähig angesehenen Kläger zwecks neuerlicher Verwendung im Staatsdienst heran. In den hierüber vom damaligen Oberregierungsrat Dr. K. und dem Kläger geführten Besprechungen wurde letzterer vor die Wahl gestellt, in den Staatsdienst zurückzukehren oder auf Grund des Art. 102 Nr. 1 des damals geltenden Württembergischen Beamtengesetzes vom 21. Januar 1929 (WürttBG), wonach das Ruhegehalt wegfällt, "wenn der Beamte eine Wiederanstellung ablehnt (Art. 107)", seines Ruhegehaltes verlustig zu gehen. Nach längerer Bedenkzeit unterzeichnete der Kläger am 9. Juli 1932 eine Erklärung dahin, daß er mit Ablauf des 30. September 1932 auf die ihm "zustehenden Pensionsrechte, insbesondere das Ruhegehalt verzichte". Dementsprechend wurden die Ruhegehaltszahlungen am 1. Oktober 1932 eingestellt.

Der Kläger, der diese Erklärung unter dem 31. Dezember 1942 widerrufen und unter dem 9. Juni 1944 angefochten hat, verlangte mit der im Oktober 1944 eingebrachten, zunächst gegen den Württembergischen Fiskus gerichteten Klage ungeachtet seiner Verzichtserklärung Zahlung von gesetzlichen Ruhegeldern oder doch Leistung von Schadensersatz, weil er nach Wiedererlangung

- 3 -

seiner Dienstfähigkeit trotz seiner Ansuchen vom beklagten Land pflichtwidrig nicht wieder eingestellt worden sei.

Zunächst erkannten Landgericht und Oberlandesgericht zu Ungunsten des Klägers. Der auch jetzt erkennende Senat verwies im Revisionsverfahren mit Urteil vom 11. November 1954 III ZR 100/53 die Sache an das Oberlandesgericht zurück.

Noch während des ersten Revisionsverfahrens verklagte der Kläger das Land auch vor den Verwaltungsgerichten. Er erstrebte zuletzt vor dem Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg die Feststellung, er sei Ruhestandsbeamter, und das Land sei verpflichtet, ihm für die Zeit vom 1. Oktober 1932 bis 31. Dezember 1936 Ruhegehalt zu zahlen sowie ab 1. April 1952 das Ruhegehalt eines Regierungsdirektors der Endstufe der Besoldungsgruppe A 1 b RBO (A 15 LBO) mit 35 ruhegehaltsfähigen Dienstjahren. Der Verwaltungsgerichtshof wies mit rechtskräftig gewordenem Urteil vom 20. November 1961 jene Klage teils als unzulässig, teils als unbegründet ab und führte hierzu aus:

Der Kläger habe durch seine Erklärung vom 9. Juli 1932 rechtswirksam auf seine sämtlichen Rechte als Ruhestandsbeamter verzichtet;

für eine Feststellung darüber, ob das Land dem Kläger Ruhegelder für die Zeit vom 1. Oktober 1932 bis 31. Dezember 1936 zahlen müsse, seien die Zivilgerichte zuständig;

der Antrag auf Feststellung, daß dem Kläger das Ruhegehalt eines Regierungsdirektors zustehe, sei (auch) darauf gestützt, dass das Land eine dem Kläger gegenüber beste-



hende Fürsorgepflicht zur Wiedereinstellung im Staatsdienst verletzt habe; der Antrag falle mithin in die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte, sei aber nicht begründet; für ein auf eine Amtspflichtverletzung gestütztes Begehren seien dagegen die Zivilgerichte zuständig.

Danach hat der Kläger vor dem Oberlandesgericht seinen schon im ersten Berufungsverfahren gestellten Antrag weiter verfolgt, das beklagte Land zur Zahlung von 8 460,55 DM, in erster Linie als Ruhegeld für die Zeit vom 1. Februar 1945, hilfsweise als Schadenersatz, sowie zur Zahlung von Zinsen zu verurteilen. Sein begehren hat er damit begründet:

Er habe mit seiner Erklärung vom 9. Juli 1932 entgegen der Auffassung des Verwaltungsgerichtshofs auf seinen Status als Ruhestandsbeamter nicht rechtswirksam verzichtet, habe überdies seine Verzichtserklärung wirksam angefochten; ebenso wenig habe er seinen Anspruch auf Ruhegelder nach Art. 102, 107 WürttBG verloren, wenn doch, so höchstens für die Dauer einer etwaigen schuldhaften Weigerung zur Rückkehr in den Staatsdienst; ab 1. Januar 1937 habe er um seine Wiedereinstellung nachgesucht.

Abgesehen hiervon rechtfertige sich sein Begehren als Schadenersatzanspruch aus Amtshaftung; einmal habe Dr. K. [REDACTED] als Vertreter des Innenministeriums unter Verletzung der ihm obliegenden Amtspflicht zur Wahrung der dem Dienstherrn zukommenden Treue- und Fürsorgepflicht die Verzichtserklärung angefordert und entgegengenommen, zum anderen hätten die Beamten des Innenministeriums ohne sachlichen Grund, damit zugleich ermessensmißbräuchlich und amtspflichtwidrig den Kläger zurückgewiesen, als er nach Wiedererlangung der Dienst-

fähigkeit im Jahre 1937 und danach sich um seine Wiederanstellung im Staatsdienst beworben habe.

Das beklagte Land hat nach wie vor die Abweisung der Klage erstrebt. Es hat sich u.a. darauf berufen, ein Anspruch, gestützt auf eine im Zusammenhang mit einer Anforderung und Entgegennahme der Verzichtserklärung begangene Amtspflichtverletzung, sei verjährt.

Das Oberlandesgericht hat wiederum die Berufung des Klägers gegen das klagabweisende landgerichtliche Urteil zurückgewiesen.

Mit der Revision will der Kläger seinem wiedergegebenen Berufungsantrag entsprochen sehen. Der Kläger hat in der Revisionsverhandlung erklärt, er verlange im Rahmen seiner bisherigen Anträge Ruhegelder zunächst für die jeweils weitest zurückliegende Zeit und hierbei für den vor der Währungsreform liegenden Zeitraum umgestellt im Verhältnis 10 Reichsmark zu 1 DM, hilfsweise Ruhegelder für die Zeit nach der Vollendung des 65. Lebensjahres, ferner hilfsweise Schadensersatz aus dem Gesichtspunkt der Amtspflichtverletzung wegen Verlustes von Ruhegehaltsansprüchen und wegen der Unterlassung seiner Wiedereinstellung, wobei er die ihm durch diese Unterlassung entgangenen Gehaltsansprüche nur in Höhe eines ihm zustehenden Ruhegehaltes geltend mache.

Das beklagte Land bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

1.) In den Vorinstanzen hat der Kläger nicht mit einer irgendwie hinreichenden Deutlichkeit zum Ausdruck gebracht, daß er Ruhegelder auch für die Zeit nach der Vollendung des

65. Lebensjahres einklage. Er kann eine dahingehende Erklärung nicht mehr vor dem Revisionsgericht abgeben, da diese auf eine im Revisionsrechtszug nicht mehr zulässige Klagänderung hinausliefe. Darüber hinaus hat der Kläger in der Revisionsverhandlung erklärt, er wolle nicht mehr die Auffassung des Berufungsgerichts bekämpfen, die dahin geht, die Zivilgerichte müßten im vorliegenden Rechtsstreit davon ausgehen, daß der Kläger nach seiner Verzichtserklärung vom 9. Juli 1932 nicht mehr Ruhestandsbeamter gewesen sei und damit auch sein Recht auf Ruhegehalt verloren habe. Mit Rücksicht hierauf unterliegt das angefochtene Urteil nur noch insoweit der Nachprüfung, als es dem Kläger eine Schadensersatzforderung aus Amtspflichtverletzung abspricht.

2.) Soweit der Kläger eine solche Forderung aus dem Verhalten von Dr. K. ableitet, das zu der Abgabe der Verzichtserklärung vom 9. Juli 1932 führte, hat folgendes zu gelten:

a) Das Revisionsgericht ist angesichts der vom Berufungsgericht hierzu angestellten, zu einem großen Teil dem Tatrichter vorbehaltenen Erwägungen nicht in der Lage, eine Verjährung der Schadensersatzforderung zu bejahen.

b) Ob Dr. K. insofern schuldhaft pflichtwidrig gehandelt hat, als er dem Kläger die Abgabe einer über die Folgen des Art. 102 WürttBG hinausgehende Verzichtserklärung ansann, konnte das Berufungsgericht offen lassen. Es erachtete ein solches Handeln für nicht schadensursächlich, weil der Kläger seinen Ruhegehaltsanspruch auch verloren hätte, wenn die Verzichtserklärung in Übereinstimmung mit Art. 102 des Gesetzes nicht alle Rechte aus der Stellung als Ruhestandsbeamter, sondern nur den Ruhegehaltsanspruch zum Erlöschen gebracht hätte. Damit will das angefochtene Urteil allem Anschein nach unterstellen, der Kläger hätte - im Falle einer entsprechenden Unterrichtung -

seinen Verzicht auf das Ruhegehalt beschränkt. Dieser Gedanken-
gang läßt - für sich allein betrachtet - einen Rechtsfehler
nicht ersehen, so daß die Rüge der Revision nicht durchgreift,
das Berufungsgericht habe verkannt, daß Dr. K. [REDACTED] pflichtwi-
drig den Kläger über die Tragweite der Verzichtserklärung
nicht aufgeklärt habe.

c) Mit der Frage, ob Dr. K. [REDACTED] unter dem Gesichtspunkt
schuldhaft eine ihm gegenüber dem Kläger obliegende Amtspflicht
verletzt hat, daß er diesem überhaupt eine Verzichtserklärung
ansann und etwa hierbei einen nicht zu billigenden Druck auf
den Kläger ausübte, befaßt sich das angefochtene Urteil auf
seinen Seiten 15 bis 18.

Seine Ausführungen lassen entgegen der Meinung der Revi-
sion nicht den Schluß zu, Dr. K. [REDACTED] habe sich vorsätzlich über
Art. 107 WürttBG hinweggesetzt, sondern geben ausreichend klar
die Annahme wieder, daß neben der Durchführung des in Art. 107
Abs. 3 - 5 des Gesetzes vorgesehenen Verfahrens mit der Folge
des Verlustes des Ruhegehaltes gemäß Art. 102 des Gesetzes ein
Verzicht des Beamten auf alle seine Rechte aus der Ruhestands-
stellung möglich sei, und daß Dr. K. [REDACTED] geglaubt habe, die Be-
stimmung des Art. 107 des Gesetzes beanspruche ihre Anwendung
in einem Falle nicht, in dem die Anwendung eine Förmerei sei.

Die Ausführungen des Berufungsgerichts geben indessen
in anderer Beziehung zu durchgreifenden Bedenken Anlaß. Hier-
bei geht es im einzelnen darum:

Das angefochtene Urteil sagt: Dr. K. [REDACTED] würde, wenn
der Kläger die Verzichtserklärung nicht abgegeben hätte, den
ihm und dem Kläger bekannten Weg der Art. 107, 102 WürttBG
beschritten haben; der förmlichen Aufforderung, eine neue An-
stellung anzunehmen, wäre der Kläger nicht nachgekommen, seine

Weigerung würde den Wegfall des Ruhegehaltes zur Folge gehabt haben, es sei denn, daß sich bei einer amtsärztlichen Untersuchung seine Dienstunfähigkeit herausgestellt hätte; es komme sonach entscheidend darauf an, ob Dr. K. [REDACTED] dadurch schuldhaft seine Amtspflicht gegenüber dem Kläger verletzt habe, als er ihn vor die Wahl gestellt habe, entweder die Verzichtserklärung abzugeben oder sich dem Verfahren des Art. 107 des Gesetzes auszusetzen. Diese Frage wird im angefochtenen Urteil anschließend verneint.

Danach hat das Berufungsgericht die Frage der Dienstfähigkeit des Klägers offen gelassen und auch den von ihm angenommenen hypothetischen Geschehensablauf nicht als tragenden Grund für die Abweisung der Klage genommen. Käme es darauf nicht an, ob der Kläger damals dienstunfähig war oder nicht, sondern könnte die Klarstellung genügen, daß Dr. K. [REDACTED] nicht schuldhaft den Kläger für dienstfähig gehalten hat, so war das Berufungsgericht nicht etwa nach § 565 Abs. 2 ZPO gehalten, dem im ersten Revisionsurteil als übergangen bezeichneten Beweisantritt des Klägers auf Vernehmung des Zeugen B. [REDACTED] zu entsprechen; der Sachstand des gegenwärtigen Rechtsstreits hatte sich insoweit seit dem ersten Revisionsurteil geändert und an die Stelle des früheren trat ein anderer Klagabweisungsgrund. Ebenso kann dahingestellt bleiben, ob das Berufungsgericht in diesem Zusammenhang auf die hypothetische Entwicklung, so wie sie von ihm aufgezeichnet wurde, abstellen durfte, während es an einer anderen Stelle seines Urteils (s. unter b) eine andere Entwicklung unterstellte.

Bei seiner entscheidenden Erwägung, Dr. K. [REDACTED] habe nicht schuldhaft pflichtwidrig den Kläger vor die Wahl der Verzichtserklärung oder des Verfahrens nach Art. 107 WürttBG gestellt, hat das Berufungsgericht das Ausmaß der Fürsorgepflicht, die der öffentliche Dienstherr gegenüber dem zu ihm in einem Treue-

verhältnisse stehenden Beamten gemeiniglich und, wie das angefochtene Urteil ersehen läßt, auch nach dem Württembergischen Beamtengesetz vom 21. Januar 1929 zu wahren hatte, möglicherweise zu eng gesehen.

Das angefochtene Urteil betont: Eine Sparmaßnahme, die zur Einstellung jedweder entbehrlicher Ruhegehaltszahlung geführt habe, sei angesichts der damaligen Zeitverhältnisse durchaus angebracht gewesen; Dr. K. [REDACTED] habe zwar die Interessen der überprüften Ruhestandsbeamten zu berücksichtigen gehabt, sei aber zugleich dem Wohl der auf äußerste Sparsamkeit der öffentlichen Hand angewiesenen Allgemeinheit verpflichtet gewesen. Es besagt ferner, es könne nicht die Rede davon sein, daß Dr. K. [REDACTED] den Kläger zeitlich oder in anderer Weise unter Druck gesetzt habe; der Kläger habe sich in mehreren Unterredungen ruhig und sachlich mit Dr. K. [REDACTED] besprechen können, habe eine Überlegungsfrist von mehreren Wochen eingeräumt bekommen und habe sich unter einem Druck nicht wegen des Verhaltens von Dr. K. [REDACTED], sondern nur als Folge der im Beamtengesetz vorgesehenen Regelung wähnen können, dessen korrekte Anwendung der Staatspräsident verlangt gehabt habe. Insofern der Kläger einen unzulässigen Druck etwa darin erblicke, daß er im Jahre 1932 eine (angebliche) Dienstunfähigkeit nicht habe geltend machen können, weil er um seine Zulassung als Rechtsanwalt gekämpft habe, so beruhe dieser Druck auf der vom Gesetz gewollten vernünftigen und zulässigen Alternative.

Die dem Dienstherrn obliegende Fürsorgepflicht kann indessen, was das Berufungsgericht im Grundsatz nicht verkennt, unter dem Gesichtspunkt der individuellen Fürsorge bei der Durchführung einer Sparmaßnahme besondere Vorsicht gebieten und - noch dazu, wenn die Maßnahme nicht auf dem sich zunächst anbietenden Gesetzesweg (hier Anwendung von Art. 102, 107 Württ. 20

mit der Folge des Wegfalls des Ruhegehalts), sondern auf einem anderen Wege (Verzicht auf die gesamte Stellung eines Ruhestandsbeamten) durchgeführt werden soll - Zurückhaltung und eine umfassende Berücksichtigung der Belange des einzelnen Beamten erheischen. Im Lichte einer solchen Fürsorgepflicht wird im übrigen auch die Anwendung des Art. 107 WürttBG gestanden haben. Dann aber fragt es sich, ob der Kläger nicht vor die Qual einer Wahl gestellt wurde, die über die mit der Anwendung von Art. 102, 107 des Gesetzes für den Ruhestandsbeamten im allgemeinen verbundenen Folgen hinausging und sich mit der gegenüber dem Kläger zu erbringenden Fürsorgepflicht, deren Verletzung Amtshaftungsansprüche aus § 839 BGB in Verbindung mit einer Staatshaftungsbestimmung auslösen kann, nicht mehr vereinbaren ließ.

Ob sich das Berufungsgericht dies vergegenwärtigt hat, läßt sich seinem Urteil nicht mit hinreichender Sicherheit entnehmen. Es kann vom Revisionsgericht nicht ausgeschlossen werden, daß das Berufungsgericht bei einer Würdigung des Geschehens im Sinne des vorstehend Gesagten eine weitere Klärung der seinerzeitigen Vorgänge vorgenommen und sich dabei mit den einschlägigen Feststellungen im Urteil des Verwaltungsgerichtshofes Baden-Württemberg vom 20. November 1961 befaßt hätte. Nach diesen, auf eigene Angaben des Klägers zurückgehenden Feststellungen hat der Kläger, der bei einer früheren Besprechung auf die hohen Schulden hingewiesen hatte, die er zur Einrichtung seiner Anwaltspraxis und wegen seiner Erkrankung gemacht habe, bei einer erneuten Unterredung mit Dr. K. [REDACTED] eine Aufstellung seiner Schulden und seine Steuerbescheide mitgebracht; Dr. K. [REDACTED] hat sich jedoch dafür nicht interessiert, sondern erklärt, ein Verzicht des Klägers sei notwendig und zweckmäßig; er hat weiter dem Kläger, als dieser sich im Interesse der Bereinigung seiner Schulden geweigert hatte, unter Hinweis auf Art. 102 WürttBG erklärt,

seine Einberufung könne nicht so lange zurückgestellt werden, bis zu der Einberufung müsse der Kläger die Ordnung seiner wirtschaftlichen Verhältnisse erreicht haben, sonst drohten ihm dienststrafrechtliche Maßnahmen. Ein solches Verhalten des Dienstherrn und des für ihn auftretenden Beamten wäre, gemessen an der aufgezeigten Fürsorgepflicht, durchaus zu mißbilligen und geeignet, Schadensersatzansprüche des betroffenen Beamten auszulösen.

Nach alledem läßt sich nicht ausschließen, daß das Berufungsgericht infolge eines sachlichrechtlichen Irrtums auf die Feststellungen des Verwaltungsgerichtshofs nicht eingegangen ist und offen gelassen hat, ob und in welchem Umfang es sie als eigene Feststellungen, ergänzend oder auch abweichend zu den von ihm selbst getroffenen übernehmen wolle oder (und warum) nicht. Mit Rücksicht hierauf kann insoweit die klagabweisende Begründung des Berufungsgerichts nicht aufrecht erhalten werden mit der Folge, daß die Sache, zumal die Dienstfähigkeit oder Dienstunfähigkeit des Klägers ebensowenig wie nach Abschluß des ersten Berufungsverfahrens einwandfrei geklärt ist, an den Tatrichter zurückverwiesen werden muß.

d) Bei dieser Verfahrenslage kann dahingestellt gelassen werden, ob Dr. K. etwa in unvertretbarer Weise sich über eine Dienstfähigkeit des Klägers geirrt hat. Doch spricht viel dafür, dies zu verneinen, angesichts dessen, daß Dr. K. nach dem angefochtenen Urteil vor Aufnahme seiner Besprechungen mit dem Kläger über dessen Gesundheitszustand Erkundigungen einge-
gezogen und der Kläger selbst im Verlauf der Unterredungen an seiner Dienstfähigkeit nicht gezweifelt haben soll. Daran vermag der vom Berufungsgericht nicht erledigte Beweisantritt der Klage nichts zu ändern, der Kläger sei um das Jahr 1932 (und danach) wiederholt lange Zeit krank und erholungsbedürftig gewesen, so lange nicht auch feststeht, daß der unter Beweis gestellte Um-

stand Dr. K. [REDACTED] bekannt geworden ist. Warum es, wie die Revision meint, allgemeinen Erfahrungssätzen widersprechen sollte, daß der Kläger bei seiner Entscheidung - im Verhältnisse zu Dr. K. [REDACTED] - am besten seine Gesundheitsverhältnisse hätte beurteilen können, ist nicht einzusehen. Ergänzend mag bemerkt werden, daß die Beamten des beklagten Landes anscheinend nach Art. 107 Abs. 5 WürttBG die Vorlegung eines ärztlichen Zeugnisses über den Gesundheitszustand des Ruhestandsbeamten nach ihrem pflichtgemäßen Ermessen verlangen könnten, nicht aber in jedem Falle mußten, und die Überzeugung von der Dienstfähigkeit eines Ruhestandsbeamten auch aus anderen Unterlagen und Umständen, freilich eingedenk einer Fürsorgepflicht gegenüber dem Beamten gewinnen konnten.

3.) Insofern der Kläger eine Schadensersatzpflicht des beklagten Landes aus Amtshaftung darauf stützt, daß er - nach Wiedererlangung der Dienstfähigkeit - trotz seiner Bemühungen im Jahre 1937 und danach nicht wieder eingestellt worden sei, erhebt die Revision gegen das angefochtene Urteil in mehrfacher Beziehung verfahrensrechtliche Rügen. Durch die ohnehin gebotene Zurückverweisung der Sache erhält der Kläger Gelegenheit, den Inhalt der Rügen, soweit es ihm angebracht erscheint, in der neuen Berufungsverhandlung vorzutragen. Die Berechtigung der Rügen braucht bei dem gegenwärtigen Verfahrensstand vom Revisionsgericht nicht geprüft zu werden.

4.) Ebensowenig brauchen die bisher nicht behandelten Punkte der Revisionsbegründung abgehandelt zu werden. Auch ihren Inhalt kann der Kläger vor dem Berufungsgericht vortragen.

Mit der Zurückverweisung der Sache an das Berufungsgericht ist diesem zugleich die Entscheidung über die Kosten des gegenwärtigen Revisionsverfahrens zu übertragen, die von dem endgültigen Ausgang des Rechtsstreits abhängt.

Dr. Pagendarm

Dr. Beyer

Dr. Hußla

Bundesrichter Gähtgens ist
beurlaubt, ortsabwesend
und dadurch an der Unter-
schriftsleistung verhindert.
Dr. Pagendarm

Dr. Reinhardt